

Stadt Esslingen am Neckar
Benutzungs- und Kostenordnung für städt. Sportstätten
-BKO - Sport-
in der Fassung vom 23.02.2005 (SpA § 14)

§ 1
Geltungsbereich

1. Die nachfolgend aufgeführten städt. Sport- und Versammlungsstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Esslingen getragenen Schulen. Sie werden darüber hinaus nach Maßgabe des § 51 des Bad.-Württ. Schulgesetz als öffentliche Einrichtung i. S. d. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Lehr- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Esslinger Sportvereine und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Esslinger Organisationen zur Verfügung gestellt.

2. Die Sport- und Versammlungsstätten werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- | <u>Kategorie I</u> | <u>Baujahr</u> |
|---|----------------|
| (teilbar in 3 Übungseinheiten mit je 20 x 37 m) | |

Großsporthalle Weil	776 Sitzpl. u. 200 Stehpl.	37,0 x 60,0 m	1972
---------------------	----------------------------	---------------	------

Kategorie II
(teilbar in 3 Übungseinheiten je 15 x 27 m)

Schelztor Sporthalle	549 Sitzpl. u. 500 Stehpl.	24,5 x 44,0 m	1957
Sporthalle Berkheim	400 Sitzpl.	27,0 x 45,0 m	1972
Sporthalle Sulzgries	400 Sitzpl. u. 400 Stehpl.	27,0 x 45,0 m	1976
Sporthalle Zell	350 Sitzpl.	27,0 x 45,0 m	1977
Neckar Sporthalle	570 Sitzpl. u. 100 Stehpl	27,0 x 45,0 m	1983
Sporthalle Serach		27,0 x 45,0 m	1985

Kategorie III

Ballspielhalle Lerchenäckerschule	18,0 x 33,0 m	1965
Ballspielhalle Georgii Gymnasium	18,0 x 33,0 m	1970
Ballspielhalle Realschule Oberesslingen	24,0 x 33,0 m	1971
Ballspielhalle Zollberg-Realschule I	18,0 x 33,0 m	1972
Sporthalle Blumenstraße	21,0 x 36,0 m	1980

Kategorie IV

Turnhalle Mörike-Gymnasium	10,0 x 20,5 m	1905
Turnhalle Kelterschule Sulzgries	10,0 x 20,0 m	1910
Turnhalle Schillerschule Esslingen	14,0 x 28,0 m	1910
Turnhalle Herderschule	12,0 x 25,0 m	1913
Turnhalle Mettingen	11,0 x 25,0 m	1927
Turnhalle Pliensauschule	12,0 x 26,0 m	1928
Turnhalle Burgschule	12,0 x 24,0 m	1961

Benutzungs- und Kostenordnung für Sportstätten der Stadt Esslingen a. N.

Turnhalle Zollberg-Realschule II	12,0 x 24,0 m	1962
Turnhalle St. Bernhardt	12,0 x 24,0 m	1967
Turnhalle Theodor-Heuss-Gymnasium	12,0 x 24,0 m	1968
Gymnastikhalle Eichendorffschule	9,0 x 14,0 m	1957
Gymnastikhalle Burgschule	9,5 x 12,0 m	1961
Gymnastikhalle Theodor-Heuss-Gymnasium	10,0 x 18,0 m	1968
Gymnastikhalle Zell	7,0 x 12,0 m	1977
Turn- und Versammlungshalle Hohenkreuz	12,0 x 24,0 m	1960
Turn- und Versammlungshalle Oberesslingen	12,0 x 33,0 m	1963
Turnhalle Jakobstr.	12,0 x 21,0 m	1925

3. Freisportfreiflächen:

Freisportgelände Zell:

mit Funktionsgebäude

Rasensportplatz	68,0 x 105,0 m	1990
Leichtathletische Anlagen		1991
400 m Rundbahn		1991
Kunstrasensportplatz mit Flutlichtanlage	68,0 x 105,0 m	1989

Kunstrasen Serach:

(Schelztor - Gymnasium)

Kunstrasensportplatz mit Flutlichtanlage	60,0 x 90,0 m	1981
---	---------------	------

§ 2

Zuständigkeit

Die städt. Sportstätten werden von der Stadt Esslingen am Neckar (Schul- und Sportamt) verwaltet und vergeben.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sportstätten bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17:45 Uhr den Esslinger Schulen vorbehalten. Schulische Belegungszeiten können nur im Einvernehmen mit dem Schul- und Sportamt und der jeweiligen Schulleitung an Vereine jeweils für ein Schuljahr abgetreten werden (vgl. im übrigen § 4 I Abs. 2).

Für Schulferien gelten folgende Regelungen:

Während der kleinen Ferien (Ostern, Pfingsten, Herbst, Fasching), sowie an Brückentagen, ist der Übungsbetrieb in den Esslinger Sportstätten für alle Übungsgruppen, in den während des Normalbetriebes zugeteilten Sportstätten möglich, sofern keine bauliche, schulische und reinigungstechnische Gründe entgegenstehen.

Den Sportgruppen aus Bereichen des Leistungs- und Spitzensports die nicht in städt. Sportstätten trainieren, wird in den Ferien eine für diese Sportart spielgerechte Sportstätte zugeteilt. Für die durch diese Umsetzung betroffenen Gruppen aus dem Bereich des Breitensport besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Eine Genehmigung im Vorfeld durch das Schul- und Sportamt ist erforderlich. Die Ferienbelegung erfolgt grundsätzlich für den Zeitraum eines Schuljahres, mit Vorrang für den Leistungs- und Spitzensport (gem. § 4, Vergaberichtlinien dieser Verordnung). Dem Breitensport stehen die restlichen Sportstätten zu Verfügung.

Die jeweiligen Nutzer sind verpflichtet, jeweils vor Ferienbeginn die beantragte und genehmigte Feriennutzung bei der Hausverwaltung anzumelden, ansonsten bleibt die Sportstätte geschlossen.

Der Trainingsbetrieb in den Sommerferien ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Hier ist eine gesonderte Beantragung beim Schul- und Sportamt 4 Wochen vor Ferienbeginn erforderlich.

Die Benutzungsgebühren für diese Zeiträume werden gem. §6 Nr. 1.9 dieser Verordnung erhoben.

- 2.1 Zu Lehr- und Übungszwecken werden die Sportstätten von montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 17:45 Uhr bis 22:15 Uhr (Übungsende) zur Verfügung gestellt. Die Einzelbelegung der Sport- und Versammlungsstätten erfolgt im Rahmen des vom Schul- und Sportamt im Zusammenwirken mit dem Stadtverband für Leibesübungen e.V. erstellten Belegungsplanes. Zugewiesene Belegzeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
- 2.2 Der Benutzungszeitraum ist mit dem jeweiligen Schuljahr identisch. Die für diesen Zeitraum aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
3. Die sonstigen Sportveranstaltungen werden in der Regel am Wochenende durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
4. Für publikumsträchtige Veranstaltungen kann die Großsporthalle Weil nur gegen genaue Auflagen (verkehrsrechtliche Anordnung) und bei umsichtiger Nutzbarkeit der nahen Kfz-Stellflächen beim "Neckar - Center" und / oder der Firma Daimler-Chrysler in Esslingen vergeben werden.

§ 4 Vergaberichtlinien

I. Allgemeines

Die Vergabe der Belegungszeiten nach § 3 Ziff. 2.1 betrifft die Sport- und Versammlungsstätten (Sport-, Ballspiel-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Freisportanlagen) in der Stadt Esslingen am Neckar und die angemieteten Hallen des Landkreises und der Freien Waldorfschule, sowie die geschlossenen Sportstätten des Hochschulzentrums.

Benutzungs- und Kostenordnung für Sportstätten der Stadt Esslingen a. N.

Wird eine Halle vor 17:45 Uhr nicht schulisch genutzt, soll sie im Einvernehmen mit der Stadt an den unter II genannten Nutzerkreis vergeben werden. Zugewiesene Belegzeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt (Schul- und Sportamt) berücksichtigt werden.

Der generelle Wegfall des Bedarfs oder die vorübergehende Nichtausnutzung der zuge teilten Belegzeiten (z.B. Sommerhalbjahr) ist der Stadt (Schul- und Sportamt) unverzüglich mitzuteilen.

II. Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. Eingetragene gemeinnützige Esslinger Turn- und Sportvereine und sonstige gemeinnützige Esslinger sporttreibende Organisationen in denen kraft Satzung je dermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann, sowie die Volkshochschule Esslingen am Neckar (letztere jedoch nur zur Nutzung von Gymnastikräumen);
2. Sonstige Esslinger sporttreibende Organisationen und Esslinger Betriebssportgemeinschaften, so weit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist.
3. Sonstige Nutzergruppen (ausgenommen Privatveranstaltungen), so weit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. und 2. genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

III. Vorbereitende Maßnahmen

Vor Erteilung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird das Schul- und Sportamt bei den unter II. genannten Nutzerkreisen:

- a) die Gesamtmitgliederzahl,
- b) die Zahl der aktiv sporttreibenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
- c) die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportart dienen soll,
- d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften nach Leistungsklassen,
- e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten erfragen.

Belegungswünsche für die Sportstätten der unter II. genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 15. Mai eines jeden Jahres beim Schul- und Sportamt eingegangen sind (Ausschlussfrist).

IV. Vergabe

Bei der Vergabe von mehrfach teilbaren Sporthallen sind die Benutzer verpflichtet, eine effektive Hallennutzung durch weitestgehende Aufteilung der Hallenteile zu erhalten. Eine objektiv mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden berücksichtigt, so weit es die jeweilige Sportart erlaubt.

Eine objektiv mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden angerechnet.

Bei der Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten (ÜZE) mit je 45 Minuten zu Grunde gelegt.

In § 1 Nr. 2 sind die teilbaren Sporthallen aufgeführt.

V. Aufteilungskriterien

1. Grundsätze

- a) Bei Vergabe der Hallen sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengrößen usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
- b) Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten keine Übungseinheit zugeteilt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Gruppen einen wichtigen Grund, der für die Hallennutzung spricht, nachweisen können.

2. Zuteilung im Einzelnen

- a) Für die Vergabe der Sporthallen ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe (Ziff. II.) erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kursen) maßgebend. Bei der Verteilung sind nur solche Gruppen zu berücksichtigen, deren Teilnehmerzahl bei Wettkampfsportgruppen mindestens $\frac{2}{3}$ der in der als Anlage 1 beigefügten ADS-Tabelle jeweils erwähnten Gruppenstärke entspricht. Bei Freizeitsportgruppen können höhere Gruppenstärken zu Grunde gelegt werden.
- b) Um auch kleineren sporttreibenden Organisationen die Möglichkeit der Hallennutzung zu ermöglichen, ist jeder nach Ziff. II. 1 zugelassenen Organisation ein Kontingent von mindestens zwei Übungszeiteinheiten je Monat zu gewähren.

3. Wenn der nach Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.

4. Die nach der aktiven Teilnehmerzahl gem. Ziff. V, 2, a) vorgenommene Zuteilung (Grundverteilung) kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien und nach Anhörung des Stadtverbandes für Leibesübungen e.V. um höchstens 30 % verändert werden.
 - a) Es sind die Benutzergruppen zu bevorzugen, die eine Hallennutzung zur Ausübung der Sportart und nicht nur zu Übungen benötigen, die der Unterstützung der Sportart dienen.
 - b) Benutzergruppen mit Leistungssportabteilungen sind gegenüber anderen Benutzergruppen zu bevorzugen.
5. Der zuständige Ausschuss des Gemeinderats kann aus wichtigem Grund (z.B. erhöhte Trainingsanforderung wegen Zugehörigkeit zur höchsten Leistungsklasse) und nach Anhörung des Stadtverbandes für Leibesübungen im Einzelfall eine über Ziff. V, 4 hinausgehende Mehrzuteilung beschließen.
6. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt oder von ihr dazu besonders beauftragten Personen (z.B. Stadtverband für Leibesübungen) jederzeit überprüft werden. Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Schul- und Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Stadt (Schul- und Sportamt) im Einvernehmen mit dem Stadtverband für Leibesübungen anderen Nutzern zugeteilt werden.
7. Die Hallenbelegung wird jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach Ziff. III und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten überprüft.

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die überlassenen Flächen, Anlagen, Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Nutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen (nicht Straßenschuhen) betreten werden. In den Sportstätten, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Sauberkeit zu achten. In den Hallen sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt (z.B. Kugelstoßen u.ä. Übungen untersagt).

Übungs- und Turngeräte (z.B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeiten aus ihren Arretierungen / Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Sportstätte gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen.

Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Benutzer nicht zu gefährden.
2. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.

3. Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtsperson (Versammlungsleiter / Übungsleiter), die bei Vertragsabschluss benannt wird, die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

Im Übrigen wird das Hausrecht durch zuständige städtische Bedienstete ausgeübt.

4. Wirtschaftliche Werbung in den Turn- und Sporthallen sowie auf den Freiflächen kann auf Grund eines mit der Stadt Esslingen a. N. (Schul- und Sportamt) geschlossenen Vertrages den Esslinger sporttreibenden Vereinen mittels beweglicher Werbetafeln außerhalb der für den Schulsport bestimmten Zeiten gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe den Vereinen zu.

Die Stadt behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.

5. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Fundgegenstände sind bei ihm abzugeben.

6. Das Rauchen ist in allen Sporthallen nicht gestattet.

7. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker, Abruf- und Telefonanlage, Mikrofon, Tonbandgerät, Plattenspieler) dürfen nur von einer vom Schul- und Sportamt zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.

8. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweis, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Schul- und Sportamtes. So weit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

9. Die Benutzung von Ballharz und Haftmittel jeglicher Art ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zu Entzug der Nutzungsgenehmigung führen. Die erforderlichen Reinigungskosten werden dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Entgelt

1. Für die Überlassung der Sport- und Versammlungsstätten zu sportlichen Zwecken werden nachfolgende Entgelte pro Veranstaltungstag erhoben:
2. Für die Überlassung der Freisportflächen zu sportlichen Zwecken werden die Entgelte entsprechend der Hallenkategorie IV erhoben.
3. Bei Mitbenutzung der Flutlichtanlage wird ein Entgelt von Euro 8,00 pro Stunde erhoben

Benutzungs- und Kostenordnung für Sportstätten der Stadt Esslingen a. N.

4. Für den Übungsbetrieb in den Bereichen des Senioren- und Freizeitsport werden die unter 1.9 aufgeführten Gebühren pro Übungszeiteinheit (ÜZE) erhoben.

Hallen der Kategorie

	I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro
--	-----------	------------	-------------	------------

Eintrittsfreie Hallenbelegung

1.1.1. Für Sportveranstaltungen				
bis zu 3 Std. Dauer:	92,00	74,00	56,00	37,00
jede weitere angefangene Std.:	20,00	16,00	9,00	9,00
1.1.2 Für Pflichtspiele				
bis zu 3 Std. Dauer:	44,00	37,00	30,00	19,00
jede weitere angefangene Std.:	12,00	9,00	4,00	4,00
1.1.3 Pflichtspiele an Werktagen				
während der Übungsbetriebszeiten				
bis zu 3 Std. Dauer:	30,00	25,00	20,00	13,00
jede weitere angefangene Std.:	9,00	5,00	3,00	3,00

Eintrittspflichtige Hallenbelegung

1.2.1 Für Sportveranstaltungen				
bis zu 3 Std. Dauer:	114,00	95,00	77,00	59,00
jede weitere angefangene Std.:	29,00	24,00	16,00	12,00
1.2.2 Für Pflichtspiele				
bis zu 3 Std. Dauer:	58,00	48,00	37,00	29,00
jede weitere angefangene Std.:	16,00	12,00	8,00	8,00
1.2.3 Für Pflichtspiele an Werktagen				
während der Übungsbetriebszeiten				
bis zu 3 Std. Dauer:	40,00	32,00	25,00	20,00
jede weitere angefangene Std.:	11,00	8,00	5,00	5,00
1.3 Für Nutzung der Umkleide- und				
Sanitärräume bei Belegung von zur				
Halle zugehörigen Außensportan-				
lagen bis zu 3 Std. Dauer:	0,00	18,00	15,00	9,00
jede weitere angefangene Std.:	0,00	4,00	2,00	2,00

Benutzungs- und Kostenordnung für Sportstätten der Stadt Esslingen a. N.

- 1.4 Für eine Hallentennisstunde.
(60 Minuten) 13,00 13,00 13,00 13,00
- 1.5 Für stundenweise Nutzung zu Sport-
übungszwecken durch Betriebssport-
gruppen, sonst. sporttreibenden
Organisationen (nicht gemeinnützige)
an Werktagen je angefangene Std. 24,00 17,00 10,00 7,00
- 1.6 Bei 1/3 oder 2/3 Nutzung einer Sport- oder Versammlungsstätte wird das Entgelt der
nächst niedrigen Kategorie angesetzt.
- 1.7 Bei Überlassung der Kantinenbewirtschaftung in städt. Sporthallen durch die Benut-
zer werden pro Veranstaltung 25 € erhoben, da hier höhere Reinigungskosten ent-
stehen
- 1.8. Für auswärtige Benutzer erhöhen sich diese Entgelte (1.1 – 1.7) um 50 v.H., ausge-
nommen hiervon die Hallentennis - Belegstunden.
- 1.9. Gebühren für den Übungsbetrieb in den Bereichen Senioren und Freizeitsport.

Die Gebühren richten sich nach der Kategorieneinteilung der Sporthallen gem. §1 Nr.
2 dieser Verordnung und werden für jede angefangene Übungseinheit (45 min) er-
hoben.

Kategorie I und II	5,-- € / ÜE
Kategorie III	4,-- € / ÜE
Kategorie IV	3,-- € / ÜE

Für die Schwimmbäder gilt:

Ganze Schwimmhalle	Kategorie II 5,-- € / ÜE
4 Bahnen	Kategorie III 4,-- € / ÜE
2 Bahnen und weniger	Kategorie IV 3,-- € / UE

Die Gebühren werden für max. 37 Wochen während der Schulzeiten und für max. 13
Ferienwochen berechnet. Für die jeweiligen Nutzer besteht die Möglichkeit, die ef-
fektiv genutzten Übungseinheiten für die Berechnung vorzulegen. Hierzu sind fol-
gende Termine einzuhalten:

Die Erhebung/Berechnung der Gebühren erfolgt jeweils 01.07. und 01.01. eines je-
den Jahres für das vergangene Halbjahr. Nicht zustande gekommene Kurse, Sport-
stättennutzungen sind dem Schul- und Sportamt unverzüglich, spätestens jedoch bis
01.06. und 01.12.(Stichtag) eines jeden Jahres, für das vergangene Halbjahr mitzu-
teilen, damit dies in die Berechnung mit einbezogen werden kann.

Den Bädernutzern wird der Zuschuss zur Bädernutzung gem. der Sportförderlinien,
um diese Gebühr gemindert.

Benutzungs- und Kostenordnung für Sportstätten der Stadt Esslingen a. N.

- 2.0. Für die Überlassung der Versammlungsstätten, insbesondere der Großsporthalle Weil, die Turn- und Versammlungshallen Hohenkreuz und Oberesslingen zu anderen als sportlichen Zwecken berechnen sich die Entgelte in der Weise, dass für Versammlungsstätten der Kategorie IV bis zu 5 Std. Dauer eine Grundmiete von 194,00 EUR und jede weitere angefangene Verlängerungsstunde 19,00 EUR beträgt, die der Kategorie III das 1.5-fache, die der Kategorie II das 2-fache der o.g. Beträge.

Das Entgelt für die Großsporthalle Weil wird jeweils von der Verwaltung frei ausgemacht, bei einem Richtwert von EUR 1.400,00 pro Tag für nichtgewerbliche Veranstaltungen.

Die jeweilige Bewirtschaftungskostenpauschale beträgt für die genannten Kategorien 77,00 € pro Veranstaltung.

Hierzu erhält jeder Esslinger Verein, sofern er die jeweils geltenden Vereinsförderrichtlinien des Schul- und Sportamtes und des Kulturreferates erfüllt, einmal im Kalenderjahr für eine Versammlungsstätte seiner Wahl (Altes Rathaus, Osterfeldhalle Berkheim, Zentrum Zell, Turn- und Versammlungshalle Wäldenbronn und Oberesslingen) eine Mietermäßigung (ohne Nebenkosten) in Höhe von 50% auf die Grundmiete und die Verlängerungsstunden. Dies gilt nicht für Kleintierzuchtausstellungen.

- 2.1. Die nachfolgenden Hallen können für Kleintierzuchtausstellungen genutzt werden. Hier gelten folgende Gebührensätze:

Turnhalle Kelterschule	70,00€
Turnhalle Herderschule.	135,00€
Turnhalle Pliensauschule.	135,00€
Turn- und Versammlungshalle Hohenkreuz	270,00€
Turn- und Versammlungshalle Oberesslingen	270,00€
Schelztor - Sporthalle	270,00€
Sporthalle - Zell	270,00€
Sporthalle - Berkheim	270,00€

Eine Vereinermäßigung nach der BKO - Säle findet keine Anwendung. Bei Eigenbewirtschaftung durch den Veranstalter gelten die Bestimmungen unter Nr. 1.7

3. Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung werden die erforderlichen Reinigungsmittel und -arbeiten den Veranstaltern gesondert in Rechnung gestellt.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.
5. Das Entgelt ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

Beide Parteien können bis 8 Wochen (bei Sportveranstaltungen bis 2 Wochen) vor der vereinbarten Veranstaltung aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtnutzung ohne rechtzeitige Absage an das Schul- und Sportamt kann ein voller Kostenersatz erhoben werden, es sei denn, die Sportstätte kann anderweitig gegen entsprechendes Entgelt vergeben werden.

§ 8 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritte Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
3. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Mieter beseitigen zu lassen.
4. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 9 Städtische Freisportflächen

Die Stadt Esslingen vertreten durch das Schul- und Sportamt gestattet und vergibt dem berechtigten Benutzerkreis gemäß § 4 II BKO die Nutzung außerhalb der schulischen Belegzeiten (§ 3 BKO) zum Trainings- und Spielbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen. Das eingeräumte Nutzungsrecht regelt sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan für die Punktspiele nach den Spielplänen der Fachverbände und deren Bestimmungen und für sonstige Veranstaltungen nach den Genehmigungen des Schul- und Sportamtes.

Der Belegungsplan und die Vergabe wird vom Schul- und Sportamt im Benehmen mit den Vereinen ausgearbeitet.

Mit den Nutzern ist eine Vereinbarung abzuschließen, die eine eigenverantwortliche Nutzung regelt.

Die übrigen Bestimmungen der BKO - Sport finden auch auf die städt. Freisportflächen Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportplätze besteht nicht. Aus Kapazitäts- bzw. Belastbarkeitsgründen kann die Nutzung eingeschränkt werden.

**§ 10
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Kostenordnung in der Fassung vom 23.02.2005 tritt mit dem 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenordnung in der Fassung vom 01.12.1993 (SPA § 14) einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen/Ergänzungen vom

13.09.1982	(GR § 132)
18.01.1984	(KSA § 1)
06.06.1984	(KSA § 39)
27.11.1985	(SSA § 30)
16.11.1987	(GR § 178)
04.07.1990	(SpA § 9)
01.12.1993	(SpA § 14)

außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 22.03.2005



Der Oberbürgermeister

Anlage 1

Anlage zu den Verwaltungsrichtlinien für die Erstellung von Hallenbelegungsplänen zum Übungsbetrieb

"Definition optimaler Gruppenstärken"

Sportart	Halle (28 x 33 m oder 12 x 24 m)	Halle 27 x 45 m
	Übungsbetrieb/ Teilnehmer	Übungsbetrieb Teilnehmer
1. Badminton	12	36 ^{d)}
2. Basketball	12	36/12 ^{e)}
3. Boxen	12	---
4. Faustball	12	12
5. Fechten	10	---
6. Fußball	15	15
7. Geräteturnen	10	20
8. Gewichtheben	8	---
9. Gymnastik	20	60 ^{a)}
10. Handball	16	16
11. Hockey	12	---
12. Judo	12	---
13. Prellball	10	---
14. Radball/Radpolo	8	---
15. Kunstradfahren	6	---
16. Rhönradfahren	1/2	---
17. Ringtennis	8	36 ^{d)}
18. Tanzsport	12 ^{b)}	
19. Tennis (Gymnastik u. Konditionstraining)	12	---
20. Tischtennis	12	---
21. Trampolinturnen	---	12 ^{c)}
22. Volleyball	20	48 ^{f)}
23. Rhythm. Sportgymnastik	12	12 ^{c)}
24. Kanu (Konditionstraining)	12	---
25. Rudern (Konditionstraining)	12	---
26. Leichtathletik (Konditionstraining)	12	---
27. Schwimmen (Konditionstraining)	12	---

Anmerkung:

a) = wobei Sportarten, die von den Spielregeln, den bestimmten Flächen und Höhen her auf die Sporthallen angewiesen sind, bei der Belegung den Vorrang haben

b) = Spezialboden erforderlich

d) = Voraussetzung 9.Felder

c) = möglichst nur 1/3 Sporthalle

e) = je nach Leistungsstärke

f) = Voraussetzung 3 Hallenteile